

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/307

Amtliche Mitwirkung, Tauschwettauf von Landwirtschaftsland in Nuglar-St. Pantaleon zwischen Fischer Cyriak, Bürenstrasse 10a, 4421 St. Pantaleon und Saladin Werner, Hubmattstrasse 23, 4412 Nuglar

1. Ausgangslage und Gesuch

Fischer Cyriak, Bürenstrasse 10a, 4421 St. Pantaleon und Saladin Werner, Hubmattstrasse 23, 4412 Nuglar stellen das Gesuch um amtliche Mitwirkung beim Tausch von Landwirtschaftsland in Nuglar-St. Pantaleon.

1.1 Fischer Cyriak vertauscht an Saladin Werner

	Fläche
GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 1475	<u>1'893 m²</u>

wird anschliessend vereinigt mit GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 1474

1.2 Saladin Werner vertauscht an Fischer Cyriak

	Fläche
GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 2158	936 m ²
GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 1735	<u>2'128 m²</u>
Total Fläche	3'064 m ²

Tauschwettauf

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen und zu Betriebsarrondierungen sowie zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Im Gebiet Nuglar-St. Pantaleon wurde bisher keine von der öffentlichen Hand unterstützte Güterregulierung durchgeführt. Deshalb versuchen die betroffenen Bauern ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Im vorliegenden Fall bewirtschaften beide Tauschpartner ein landwirtschaftliches Gewerbe. Bei diesem Tausch erhält Werner Saladin mit GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 1475 ein Grundstück, das direkt und längsseits an das eigene Grundstück GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 1474 angrenzt. Die beiden Grundstück werden anschliessend vereinigt zu GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 1474 mit einer Grösse von 3'293 m².

Im Gegenzug erhält Cyriak Fischer 2 Grundstücke die näher bei seinem Betriebszentrum liegen und die stirnseitig an bereits bewirtschaftete Grundstücke angrenzen. Auch er kann somit die Grundstücke rationeller bewirtschaften. Der Tausch erfolgt wettauf, wobei die von Cyriak Fischer erworbene Fläche um 1'171 m² grösser ist als die abgetretene Fläche. Der Erwerb dieser Mehrfläche ohne Aufpreis kann damit begründet werden, dass einerseits der Ertragswert der beiden erworbenen Grundstücke tiefer liegt und andererseits als Inkonvenienz, weil sich die Gesamtzahl der Grundstücke von Cyriak Fischer erhöht.

2.3 Aufgrund dieser Beurteilung kann dem Tausch im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden. Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Realteilungen und die Erwerbe notwendig sind. Die Realteilungen und die Erwerbe erfolgen im Rahmen einer Bodenverbesserung bei der eine Behörde mitwirkt (Art. 59 lit. a und Art. 62 lit. e BGG).

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Saladin Werner als Erwerber von GB Nuglar-St. Pantaleon Nr. 1475 und Fischer Cyriak als Erwerber von GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 1735 und 2158 von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

3.2 Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

Dem Tauschwettauf zwischen Fischer Cyriak, Bürenstrasse 10a, 4421 St. Pantaleon und Saladin Werner, Hubmattstrasse 23, 4412 Nuglar, wird die amtliche Mitwirkung zugesichert



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus Postfach, 4143 Dornach

Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Fischer Cyriak, Bürenstrasse 10a, 4421 St. Pantaleon

Saladin Werner, Hubmattstrasse 23, 4412 Nuglar